

**RS OGH 1972/11/9 3Ob126/72,  
3Ob144/81, 3Ob290/05a, 3Ob66/12w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1972

## Norm

EO §35 Ae

EO §35 B

EO §35 F

ZPO §48

ZPO §240 Abs3 Cllc

ZPO §411 D

## Rechtssatz

Die auf Aufrechnung gestützten Einwendungen nach § 35 EO können auch nicht gegen die Prozeßkosten des Titilverfahrens erhoben werden, wenn sie wegen Verspätung nach § 35 Abs 1 EO nicht mehr gegen die Hauptforderung geltend gemacht werden konnte. Dies gilt nicht nur für die in den Endurteilen (aller Instanzen) dem unterlegenen Beklagten auferlegten Kosten, sondern auch für die Kosten, zu deren Ersatz der Beklagte schon vorher (Kostenseparation) verhalten wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 126/72

Entscheidungstext OGH 09.11.1972 3 Ob 126/72

- 3 Ob 144/81

Entscheidungstext OGH 09.12.1981 3 Ob 144/81

Vgl aber

- 3 Ob 290/05a

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 290/05a

Beisatz: Grundsätzlich gilt daher in Weiterführung der E 3Ob126/72, dass gegen die vom Betreibenden in Exekution gezogenen Kosten eines Zivilprozesses oder eines Schiedsgerichtsverfahrens (wie hier) im Oppositionsprozess eine Schuldtilgung durch Aufrechnung nicht eingewendet werden kann, wenn diese Kosten Annex zu einer Hauptforderung sind, gegen die eine Aufrechnung als Oppositionsgrund nach §35 Abs 1 EO nicht in Betracht kommt. Die Aufrechnung gegen die Kostenforderung kommt aber als Oppositionsgrund in Betracht, soweit das Unterbleiben der Aufrechnung im Titilverfahren für das Entstehen der Kostenforderung unerheblich war. (T1); Veröff: SZ 2006/43

- 3 Ob 66/12w

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 3 Ob 66/12w

Auch; nur: Die auf Aufrechnung gestützten Einwendungen nach § 35 EO können auch nicht gegen die Prozesskosten des Titilverfahrens erhoben werden, wenn sie wegen Verspätung nach § 35 Abs 1 EO nicht mehr gegen die Hauptforderung geltend gemacht werden konnte. (T2); Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0000770

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)